

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004**Ausgegeben am 21. April 2004****Teil II**

168. Verordnung: Einrichtung der Steuer- und Zollkoordination

168. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Einrichtung der Steuer- und Zollkoordination

Auf Grund des § 2 iVm § 17a Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG) wird verordnet:

§ 1. Zur Steuerung und Unterstützung der nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Finanzen und zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung wird eine Steuer- und Zollkoordination eingerichtet.

§ 2. Der Steuer- und Zollkoordination obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Regionales Management
- Organisatorische Gestaltung und Unterstützung
- Fachliche Koordinierung und Unterstützung
- Regionale Koordinierung und Betreuung in Personalangelegenheiten
- Unterstützung im Rahmen der Betrugsbekämpfung
- Unterstützung in haushalts- und budgetrechtlichen Angelegenheiten
- Unterstützung im Beschaffungs- und Hauswirtschaftswesen
- Unterstützung in Angelegenheiten völkerrechtlicher Privilegien und des internationalen Steuerrechtes
- Unterstützung in Angelegenheiten der Einheitsbewertung und Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, der Bodenschätzung sowie Angelegenheiten des öffentlichen Wassergutes
- Chemisch-technische Warenuntersuchungen

§ 3. Die Steuer- und Zollkoordination gliedert sich in Abteilungen. Die Aufteilung der Aufgaben auf die einzelnen Abteilungen ist in der vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Geschäftseinteilung festzusetzen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2004 in Kraft.

Grasser

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-23T16:22:57+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.